

**Die Teiländerungen der basellandschaftlichen Staatsverfassung
seit 1892**

Eine politologische Skizze

*Von Dr. iur. René A. Rhinow,
akademischer Adjunkt der Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft*

BASLER JURISTISCHE MITTEILUNGEN

Herausgegeben vom Basler Juristenverein

REDAKTION :

PROF. DR. ERNST FISCHLI, PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSGERICHTS, LIESTAL
PROF. DR. KARL SPIRO, BASEL DR. ALFRED BIETENHOLZ, ADVOKAT, BASEL

Sonderdruck aus Heft Nr. 6/1975

Die Teiländerungen der basellandschaftlichen Staatsverfassung seit 1892

Eine politologische Skizze

Von Dr. iur. René A. Rhinow,
akademischer Adjunkt der Justizdirektion des Kantons Basel-Landschaft

Die geltende basellandschaftliche Staatsverfassung (StV) datiert vom 4. 4. 1892. Sie feiert demnach in diesem Jahr ihren 83. Geburtstag – ein beträchtliches, wenn auch für schweizerische Verfassungsverhältnisse durchaus geläufiges Alter! Dem ersten Bericht der Prospektivkommission für die Totalrevision der Staatsverfassung ist eine Zusammenstellung sämtlicher Verfassungsabstimmungen seit 1892 beigelegt worden, die einige interessante Aufschlüsse über den Stellenwert der Kantonsverfassung und die Funktion des Änderungsverfahrens der Verfassung vermittelt. Nachstehend soll versucht werden, der nackten Statistik* gewisse Hinweise und Tendenzen zu entlocken. Dies kann hier nur in einem vorläufigen und oberflächlichen Sinn erfolgen; erst eine vertiefte Analyse der Abstimmungen und eine Aufarbeitung der durch die Stimmbürger-Untersuchung im Kanton Baselland erzielten Ergebnisse vermöchte wissenschaftlich brauchbare Resultate zu liefern.

Zum Revisionsverfahren

Das basellandschaftliche Verfassungsrecht kennt ein eigentliches Revisionsverfahren, das nur noch im Kanton Freiburg anzutreffen ist. Gemäß § 48 StV kann ein Begehren auf ganze oder teilweise Revision von mindestens 1500 Stimmbürgern (Initiative) oder durch den Landrat gestellt werden; in beiden Fällen muß durch eine Volksabstimmung zuerst darüber entschieden werden, ob die verlangte Revision überhaupt stattfinden soll (Grundsatz- oder Vorabstimmung) und, bejahendenfalls, ob dieselbe durch den Landrat oder einen speziell zu wählenden Verfassungsrat vorzunehmen sei. Heißt das Volk die Grundsatzfrage gut, so wird die Revision ausgearbeitet. Die definitiven Verfassungsentwürfe unter-

* Abgedruckt auf S. 308 ff.

liegen dann nochmals der Volksabstimmung, wobei die Revision gescheitert ist, wenn zwei Entwürfe nacheinander vom Volk abgelehnt worden sind (§ 49 StV). Diese Bestimmungen befinden sich zurzeit in Abänderung; am 20.10.1974 hat das Volk mit großem Mehr – in der Grundsatzabstimmung – beschlossen, dieses relativ umständliche Verfahren zu vereinfachen.

Ein Blick auf die bisher durchgeführten 38 Grundsatzabstimmungen und 20 definitiven Abstimmungen zeigt nun folgendes Bild: Im Zentrum des politischen Interesses stand beinahe ausschließlich die 1. Abstimmung. Viele Vorlagen wurden in der Grundsatzabstimmung abgelehnt und erst im zweiten, dritten oder gar vierten Anlauf gutgeheißen. Demgegenüber wurde in keinem Fall eine ausgearbeitete Verfassungsvorlage in der 2. Abstimmung verworfen; alle 20 definitiven Abstimmungen gingen positiv aus! Und dies auch in denjenigen Fällen, die dem Landrat in der Formulierung des Verfassungstextes durchaus einen Konkretisierungsspielraum ließen und die der 2. Abstimmung somit nicht nur reinen „Vollzugscharakter“ zuwiesen. Hinzu kommt, daß die Stimmbeteiligung bei der 2. Abstimmung – sofern sie nicht durch andere, gleichzeitig stattfindende Abstimmungsgegenstände „verfälscht“ wurde – regelmäßig tiefer war als bei den Grundsatzabstimmungen. So sank beispielsweise die Partizipationsquote bei der Einführung der Amtszeitbeschränkung von 25,7% auf 19%; bei der Einführung der Gemeindesteuerprogression von 37,2% auf 17,7%; bei der Neuregelung des Finanzreferendums und der Finanzkompetenzen von 22,3% auf 17,7% und bei der Einführung der formulierten Gesetzesinitiative von 38,6% auf 17,6%.

Man darf deshalb die Vermutung wagen, daß das doppelte Abstimmungsverfahren seinen eigentlichen Zweck nicht oder nur unvollständig erfüllt hat: Mit der Gutheißung des Grundsatzes scheint das primäre demokratische Anliegen als erfüllt betrachtet zu werden. Dieses Resultat stützt die mit dem laufenden Revisionsverfahren bezüglich der §§ 48 und 49 StV verfolgte Zielsetzung: eine doppelte Abstimmung soll künftig nur noch in besonderen Fällen stattfinden.

Erwähnenswert ist, daß nur zweimal ein Verfassungsrat anstelle des Landrats mit der Ausarbeitung der Revision beauftragt wurde; beide Fälle betrafen die Wiedervereinigung (1936 und 1958; der gemeinsame Verfassungsrat BL-BS ab 1960 ist dabei nicht mit-

gezählt). In allen anderen Fällen erfolgte der Entscheid zugunsten des Landrates jeweils mit eindeutiger Mehrheit. Ein einziges Mal stellte der Landrat einer Volksinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, so daß es zu einer Abstimmung mit Varianten kam (bei der Einführung der Amtszeitbeschränkung am 6. 6. 1971).

Gegenstand der Änderungen

Die Verfassungsabstimmungen hatten vorwiegend Reformen aus dem Bereich der Behördenorganisation, des Entscheidungssystems und der Stimmberechtigung zum Gegenstand. Seit dem Jahre 1926 dominieren Themen wie Mitgliederzahl des Landrates, Einführung des fakultativen Finanzreferendums, Verlängerung der Frist bei Initiativbegehren, Ausgabenkompetenz des Landrates, Wählbarkeit in den Landrat, Einführung der formulierten Gesetzesinitiative, Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums, Einführung des Frauenstimmrechts, Gerichtsorganisation, Amtszeitbeschränkung, Herabsetzung des Stimmrechalters usw. Lediglich vier *Materien* sprengen diese eher formellen Verfassungsbereiche: Einmal die Wiedervereinigungsfrage, die wohl zu den tiefgreifendsten und meistumstrittenen Verfassungsabstimmungen geführt hat; das Gemeindesteuerprogressionsverbot, dessen Aufhebung 1921 und 1947 abgelehnt und erst 1971 grundsätzlich gutgeheißen wurde; der Übergang von der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenfürsorge (1924 abgelehnt, 1926 als Kompromiß gutgeheißen, 1964 vollumfänglich gutgeheißen) sowie die Ermöglichung der Zuerkennung eigener Rechtspersönlichkeit für die bisher staatlich anerkannten Kirchen (1943/1946).

Signifikant erscheint der Umstand, daß viele Verfassungsabstimmungen immer wieder den gleichen Gegenstand betreffen. Die Hälfte aller Verfassungsabstimmungen (29) wird von 5 politischen Grundsatzfragen in Anspruch genommen: Das Progressionsverbot bei Gemeindesteuern (4 Urnengänge), das Wohnortsprinzip bei der Armenfürsorge (5), die Einführung des Frauenstimmrechts (5), die Wiedervereinigung und Partnerschaft (6) sowie Finanzreferendum und Finanzkompetenzen (9!). Interessant ist ferner, daß im Verlaufe der letzten 83 Jahre zweimal eingeführte Neuerungen wieder rückgängig gemacht wurden: Die Wählbarkeit von Beamten in den Landrat, 1946 im 2. Anlauf gutgeheißen, wurde

1971/1972 für höhere Beamte dem Grundsatz nach wieder beseitigt. Die Wiedervereinigungsbestimmungen, 1936 und 1958 beschlossen, wurden nach der Ablehnung der ausgearbeiteten Verfassung für den Kanton Basel 1971/1974 aufgehoben und durch einen Partnerschaftsartikel ersetzt.

Oft mehrere Anläufe nötig

Der Konzentration der Verfassungsabstimmungen auf wenige Gegenstände entspricht, daß besonders heikle Materien erst nach mehreren negativen Volksentscheiden das Placet der Stimmbürger fanden. Es ist bereits oben auf einige Fragen hingewiesen worden: Die Einführung der Gemeindesteuerprogression wurde 1921 und 1947 verworfen und erst 1971 im Grundsatz gutgeheißen. Der Übergang von der heimatlichen Armenfürsorge scheiterte zuerst 1924 gänzlich, ein Kompromiß gelang 1926/1927; das reine Wohnortprinzip wurde indessen erst 1964/1970 eingeführt. Eine richtige Odyssee stellt das Verfahren zur Erhöhung der landrätlichen Ausgabenkompetenzen dar: 1926 das erste Mal und 1965 das zweite Mal verworfen, wurde 1970 eine bescheidene Erhöhung von 100 000 Franken für einmalige und 10 000 Franken für wiederkehrende Ausgaben auf 200 000 resp. 20 000 Franken gutgeheißen. Dazwischen ist 1943/1944 das obligatorische durch das fakultative Finanzreferendum ersetzt worden. Am hartnäckigsten erwiesen sich der Kampf von Befürwortern und Gegnern um das Frauenstimmrecht: im Jahre 1926 wurde die Einführung des Frauenstimmrechts in Schul-, Armen- und Kirchensachen knapp verworfen. 20 Jahre später, 1946, wurde die Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau wuchtig bachab geschickt. Auch 1955 lehnten die Stimmbürger die Ermöglichung der stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts nochmals ab. Diese Männerhürde konnte erst 1966/1967 überwunden werden!

Keine große Stimmbeteiligung

Was die Stimmbeteiligung bei Verfassungsabstimmungen anbetrifft, lassen sich nur schwerlich gültige Aussagen treffen. Oft fanden gleichzeitig mehrere Abstimmungen (Bundesangelegenheiten, Gesetze, Finanzbeschlüsse) oder sogar zusätzlich Wahlen

statt, so daß die Stimmbeteiligung für die einzelne Abstimmungsfrage zwar ausgemacht, die primäre Motivlage des Stimmenden jedoch kaum ermittelt werden kann. Immerhin lassen sich folgende Thesen aufstellen: Generell stoßen Verfassungsabstimmungen nicht auf überaus großes Interesse beim Stimmbürger. Dies erhellt beispielsweise aus der Tatsache, daß bei gleichzeitigen Abstimmungen über Verfassungsmaterien und über andere Gegenstände die Stimmbeteiligung bei der Verfassungsfrage regelmäßig kleiner ausgefallen ist. Selbst wenn somit die Stimmbeteiligung zuweilen relativ hoch erscheint (1921: 51,8%, 1924: 74,7%, 1929: 57,3% usw.), ist dies in erster Linie auf das Interesse an den anderen Vorlagen, nicht auf die Verfassungsrevision, zurückzuführen. Eine exemplifizierende Analyse der höchsten Beteiligungsquoten ergibt folgendes Bild: Die Abstimmung vom 17. 2. 1924 (Einführung der wohnörtlichen Armenfürsorge) mit 74,7% stand wohl im Schatten der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes, diejenige vom 12. 5. 1929 (Einführung der formulierten Gesetzesinitiative) mit 57,3% wurde überlagert von zwei Bundesvorlagen: der Einführung des Branntweinverbotes (Art. 32quater BV) und der Änderung des Art. 37bis BV über den Straßenverkehr. Die erstaunlich hohe Quote von 75,1% bei der Einführung der vierjährigen (statt dreijährigen) Amtsdauer des Ständerates am 24. 2. 1935 dürfte auf die gleichzeitig der Abstimmung unterbreitete Frage zurückzuführen sein, ob die Rekrutenschulen verlängert werden sollen usw. Schließlich ein Beispiel aus neuester Zeit: Die Neuregelung des Verfahrens zur Revision der Staatsverfassung wurde am 20. 10. 1974 bei einer Beteiligung von 67,5% gutgeheißen. Gleichzeitig fand jedoch die Abstimmung über die Überfremdungsinitiative statt!

Läßt man diese Spitzenresultate außer Betracht, so betrug die Stimmbeteiligung bei „reinen“ Verfassungsabstimmungen schon 1926 (als gleichzeitig 7 Verfassungsfragen zur Abstimmung gelangten) nur 31,9%, 1943 24,4% und 28,8% usw. Man darf deshalb folgern, daß Verfassungsabstimmungen für sich allein in der Regel zu keinen großen Partizipationsquoten geführt haben. Selbstverständlich müßte eine genauere Analyse wiederum zwischen den einzelnen Verfassungsabstimmungen, ihren Materien usw. differenzieren.

Eine wichtige Ausnahme ist allerdings zu vermerken: die Abstimmungen über die Wiedervereinigung. Diese erzielten jeweils

„Spitzenresultate“; 1936/1938 87,5% resp. 78,5% und 1958/1960 76,7% resp. 64,2%. Die Abstimmungen über den Partnerschaftsartikel vermochten jedoch nur noch 30,5% resp. 41,1% der Stimmbürger an die Urne zu locken.

Zusammenfassende Thesen

Zusammenfassend lassen sich auf Grund eines kursorischen Überblickes über die 58 Verfassungsabstimmungen 1892–1974 folgende Thesen aufstellen:

1. Die basellandschaftliche Verfassungsgeschichte ist seit 1892 vor allem eine Geschichte der Verbesserung und Veränderung der Behördenorganisation, des Entscheidungssystems und der Stimmberechtigung. Daneben standen bloß 4 Verfassungsmaterien zur Debatte: Der Übergang von der heimatlichen zur wohnörtlichen Armenfürsorge, die Abschaffung des Gemeindesteuer-Progressionsverbotes, die Zuerkennung eigener Rechtspersönlichkeit für die staatlich anerkannten Kirchen sowie die Wiedervereinigung und die Partnerschaft.

2. Rund die Hälfte sämtlicher Begehren auf Abänderung der Verfassung konnte die Hürde der Grundsatzabstimmung nicht im ersten Anlauf nehmen, sondern wurde dem Volk mehrfach vorgelegt. Mehrere Revisionen glückten erst im 3. Versuch; die Einführung des Frauenstimmrechts gelang sogar erst in der 4. Grundsatzabstimmung, 40 Jahre nach der ersten!

3. Die Verfassungsabstimmungen gruppieren sich um besonders zentrale und immer wiederkehrende Gegenstände; dies entspricht der festgestellten Tendenz, daß viele Vorlagen nicht auf Anhieb vom Volk gutgeheißen werden. So stehen fünf Verfassungsbestimmungen immer wieder zur Diskussion (und beschlagen die Hälfte aller Abstimmungen): Armenfürsorge, Gemeindesteuerprogression, Finanzreferendum/Finanzkompetenzen, Frauenstimmrecht und Wiedervereinigung.

4. Die Stimmbeteiligung ist bei Verfassungsabstimmungen (mit Ausnahme der Wiedervereinigungsfrage) in der Regel eher tief. Dies hängt damit zusammen, daß viele Abstimmungen das Organisationsrecht betreffen. Wo hohe Beteiligungsquoten festzustellen sind, dürfte das Interesse der Stimmbürger an einem anderen,

gleichzeitig zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ausschlaggebend gewesen sein.

5. Das eigentümliche basellandschaftliche Verfahren zur Änderung der Staatsverfassung mit der obligatorischen doppelten Volksabstimmung scheint sich nicht zu bewähren. In keinem Fall wurde nach einer gutgeheißenen Grundsatzfrage der ausgearbeitete Entwurf abgelehnt. Die Stimmbeteiligung war bei der 2. Abstimmung auch regelmäßig tiefer als bei der Grundsatzabstimmung.

6. Von der Möglichkeit, anstelle des Landrates einen Verfassungsrat mit der Ausarbeitung der Revisionsvorlage zu beauftragen, wurde nur in zwei Fällen im Zusammenhang mit der Wiedervereinigungsfrage Gebrauch gemacht. In allen übrigen Fällen wurde – meistens mit großem Mehr – der Landrat eingesetzt.

Verfassungsabstimmungen im Kanton Basel-Landschaft (1892-1975)

§§ der Staats- verfassung	Gegenstand	1. Abstimmung (Grundsatzabstimmung gemäß § 48 Abs. 2 StV)				2. Abstimmung (Verfassungsentwurf gemäß § 49 Abs. 1 StV)			
		Datum	A = Angenommen V = Verworfen	Stimm- beteiligung (%)	Stimmen- verhältnis SB = Stimmberechtigte St = Stimrende U = Ungültig	Datum	A = Angenommen V = Verworfen	Stimm- beteiligung (%)	Stimmen- verhältnis SB = Stimmberechtigte St = Stimrende U = Ungültig
1 § 46 Abs. 2	Ermöglichung der Einführung der Gemeindesteuerprogression	11.12.1921	V	51,8	SB 20073 St 10399 Ja 2996 Nein 7083 U 320	11. 7.1926	A	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 4574 Nein 2392 U 308
2 § 37 Abs. 1 und 2	Übergang von der heimatischen zur wohnörtlichen Armenfürsorge (Er- möglichung des Beitritts zum inter- kantonalen Konkordat betreffend wohnörtliche Armenfürsorge)	17. 2.1924	V	74,7	SB 21450 St 16016 Ja 6582 Nein 7855 U 1579				
3 §§ 15/16	Reduktion der Mitgliederzahl des Landrates auf 80 (vorher wählte jeder Wahlkreis auf 800 Seelen und auf eine Bruchzahl von über 400 Seelen ein Mitglied in den Landrat)	21. 3.1926	A	41,5	SB 29621 St 9384 Ja 6293 Nein 2845 U 241	11. 7.1926	A	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 4574 Nein 2392 U 308
4 § 18 Ziff. 10	Einführung des fakultativen Finanzreferendums	11. 7.1926	V	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 2794 Nein 3972 U 510				
5 § 12 Abs. 2	Verlängerung der zweimonatigen Frist bei Initiativbegehren, innert weicher dieses dem Volk vorgelegt werden muß, sofern der Landrat nicht darauf eintritt	11. 7.1926	V	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 1959 Nein 4433 U 864				

6	§ 18 Ziff. 10	Erhöhung der Ausgabenkompetenz des Landrates	11. 7.1926	V	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 2392 Nein 4082 U 802
7	§ 27 Abs. 3	Einführung der Wahlbarkeit der Lehrer, Pfarrer, Oberrichter und Staatsbeamten in den Landrat	11. 7.1926	V	31,9	SB 2788 St 7276 Ja 2988 Nein 3543 U 745
8	§ 37 Abs. 1 und 2	Einführung der wohnörtlichen (unter Mitwirkung der heimatlichen) anstelle der ausschliesslich heimatlichen Armenfürsorge	11. 7.1926	A	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 3164 Nein 3332 U 780
9		Einführung des Frauenstimmrechts in Schul-, Armen- und Kirchen-sachen	11. 7.1926	V	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 3164 Nein 3332 U 780
10	§ 10 Abs. 2	Ermöglichung der Einführung der Verwaltungsgertsbarkeit	11. 7.1926	A	31,9	SB 22788 St 7276 Ja 3913 Nein 1969 U 1394
11	§ 12	Einführung der formulierten Gesetzesinitiative	12. 5.1929	V	57,3	SB 24263 St 13905 Ja 4707 Nein 6517 U 2681
12	§ 13 Abs. 2	Einführung der vierjährigen Amtsdauer des Ständerates (formelle Anpassung an die Amtsdauer des Nationalrates)	24. 2.1935	A	75,1	SB 26321 St 20155 Ja 11088 Nein 5630 U 3437
13	§ 57bis	Wiedervereinigung des Kantons Basel-Landschaft mit dem Kanton Basel-Stadt	23. 2.1936	A	87,5	SB 27455 St 23748 Ja 12727 Nein 10823 U 198

*Vornahme der Revision durch Verfassungsrat (§ 48 Abs. 2 lit. b StV)

§§ der Staats- verfassung	Gegenstand	1. Abstimmung (Grundsatzabstimmung gemäß § 48 Abs. 2 StV)				2. Abstimmung (Verfassungsentwurf gemäß § 49 Abs. 1 StV)			
		Datum	A = Angenommen V = Verworfen (%)	Stimmverhältnis St = Stimmberechtigte SB = Stimmberechtigte U = Ungültig	Datum	A = Angenommen V = Verworfen (%)	Stimmverhältnis St = Stimmberechtigte SB = Stimmberechtigte U = Ungültig		
14 § 36	Ermöglichung der Zuerkennung eigener Rechtspersönlichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung für die bisher staatlich anerkannten Kirchen	12. 9.1943	A	24,4	SB 29023 St 7076 Ja 4998 Nein 1400 U 678	8.12.1946	A	42,16	SB 30250 St 12380 Ja 7187 Nein 4901 U 792
15 § 11	Einführung des fakultativen Gesetzesreferendums	12.12.1943	V	28,8	SB 29192 St 8412 Ja 3419 Nein 4451 U 542				
16 § 18 Ziff. 10	Einführung des fakultativen Finanzreferendums	12.12.1943	A	28,8	SB 29192 St 8412 Ja 3213 Nein 2500 U 2699	12. 3.1944	A	28,5	SB 29299 St 8353 Ja 6320 Nein 1679 U 354
17 § 27 Abs. 3	Ausdehnung der Wählbarkeit in den Landrat auf Lehrer, Pfarrer und Staatsbeamte, ausgenommen die Mitglieder des Regierungsrates und des Oberzernchts	5. 5.1946	A	39,6	SB 30111 St 11947 Ja 6189 Nein 5221 U 537	8.12.1946	A	42,5	SB 30550 St 12973 Ja 6564 Nein 6104 U 305
18	Einführung des Stimmrechts sowie des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau	7. 7.1946	V	47,8	SB 30249 St 14468 Ja 3784 Nein 10480 U 20				

19	§ 46 Abs. 2	Aufhebung des Progressionsverbotes für die Gemeindesteuer	26.10.1947	V	65,4	SB 31238 St 20460 Ja 8754 Nein 11036 U 870	
20		Ermöglichung der stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts	15. 5.1955	V	36,5	SB 35282 St 12882 Ja 5496 Nein 7070 U 316	
21	§ 57	Vollzug der Wiedervereinigung so rasch als möglich, Aufforderung zum Wiedererwägungsgesuch	1. 6.1958	A	76,7	SB 37608 St 28838 Ja 16752 Nein 11877 U 209	25. 9.1960 A 64,2 SB 39432 St 25307 Ja 15085 Nein 9944 U 278
22	§ 3	Entzug des Stimmrechts nur bei selbstverschuldeter Armen-genössigkeit	27. 9.1959	A	32,6	SB 38414 St 12536 Ja 8540 Nein 3202 U 794	10. 9.1961 A 27,2 SB 40848 St 11100 Ja 8524 Nein 2253 U 321
23	§§ 25/26	Neuorganisation des Obergerichts	22. 9.1963	A	29,3	SB 42638 St 12486 Ja 8582 Nein 3214 U 690	16. 5.1965 A 34,5 SB 44466 St 15355 Ja 9826 Nein 4738 U 791
24	§ 37 Abs. 1 und 2	Einführung des reinen Wohnortprinzips in der Armenfürsorge	25.10.1964	A	32	SB 43756 St 14016 Ja 6812 Nein 6687 U 517	1. 2.1970 A 22,5 SB 103208 St 24293 Ja 16567 Nein 6267 U 1459
25	§ 18 Ziff. 9/10 und § 23 Ziff. 5	Änderung der Finanzkompetenzen von Landrat und Regierungsrat	16. 5.1965	V	34,5	SB 44466 St 13359 Ja 6560 Nein 8145 U 654	
26	§ 50	Ermöglichung der stufenweisen Einführung des Frauenstimmrechts	13. 3.1966	A	32,2	SB 45452 St 14641 Ja 8321 Nein 6210 U 110	4. 6.1967 A 28,6 SB 47185 St 13474 Ja 8506 Nein 4810 U 158

**Vornahme der Revision durch Verfassungskrat (§ 48 Abs. 2 lit. b StV)*

1. Abstimmung
(Grundsatzabstimmung gemäß
§ 48 Abs. 2 StV)

2. Abstimmung
(Verfassungsentwurf gemäß
§ 49 Abs. 1 StV)

§§ der Staats- verfassung	Gegenstand	1. Abstimmung (Grundsatzabstimmung gemäß § 48 Abs. 2 StV)			2. Abstimmung (Verfassungsentwurf gemäß § 49 Abs. 1 StV)				
		Datum	A = Angenommen V = Verworfen (%)	Stimmabteilung (%)	Stimmverhältnis SB = Stimmberechtigte St = Stimmberechtig U = Ungültig	Datum	A = Angenommen V = Verworfen (%)	Stimmabteilung (%)	Stimmverhältnis SB = Stimmberechtigte St = Stimmberechtig U = Ungültig
27 § 42	Neuregelung des Gesetzesinitiativ- rechts, insbes. Einführung der formulierten Gesetzesinitiative	18. 2.1968	A	38,6	SB 48317 St 18540 Ja 10553 Nein 6490 U 1497	14. 9.1969	A	17,6	SB 106446 St 18777 Ja 13031 Nein 5221 U 525
28 § 11bis § 18 Ziff. 2/10	Vornehmes Mitspracherecht des Volkes in Finanzsachen und Er- höhung der Ausgabenkompetenzen des Landrates	1. 2.1970	A	22,3	SB 108208 St 24141 Ja 16073 Nein 4811 U 3257	17. 3.1974	A	17,6	SB 122171 St 21550 Ja 1387 Nein 7887 U 676
29 § 18 Ziff. 9 § 23 Ziff. 5	Neuordnung der Finanzkompe- tenzen von Landrat und Regierungsrat	1. 2.1970	A	22,3	SB 108208 St 24141 Ja 16571 Nein 4460 U 3110	17. 3.1974	A	17,7	SB 122171 St 21531 Ja 13225 Nein 7661 U 645
30 a § 27 Abs. 5	Ausbau der personellen Gewaltent- rennung; Nichtwählbarkeit von Richtern in den Landrat	7. 2.1971	A	36,9	SB 111556 St 41138 Ja 25972 Nein 6701 U 8465	3.12.1972	A	55,4	SB 118763 St 65791 Ja 50340 Nein 10611 U 4836
30 b § 27 Abs. 5	Ausbau der personellen Gewaltent- rennung; Nichtwählbarkeit der höheren Beamten in den Landrat	7. 2.1971	A	36,9	SB 111556 St 41138 Ja 24386 Nein 8897 U 7845				

31	§ 46 Abs. 2	Aufhebung des Gemeindesteu- progressionsverbotes und ver- fassungsmäßige Verankerung des Finanzausgleichs	7. 2.1971	A	37,2	SB 111556 St 41459 Ja 24585 Nein 15117 U 1757	17. 3.1974	A	17,7	SB 122171 St 51582 Ja 14331 Nein 6944 U 307
32	§§ 57/57bis	Ersetzen der Wiedervereinigungs- bestimmungen durch eine Verpflichtung zur regionalen Zusammenarbeit	25. 4.1971	A	30,5	SB 112291 St 34268 Ja 23466 Nein 10475 U 327	8.12.1974	A	41,1	SB 124061 St 51029 Ja 33371 Nein 14214 U 3444
33	§ 27 Abs. 2/3	Einführung der Amtszeitbeschrän- kung für die Mitglieder des Land- rates und für weitere staatliche Nebenämter: - Grundsatzfrage - Ausschluß der Wählbarkeit nach 3 (12 Jahren) oder nach 4 Amts- perioden (16 Jahren) - Gesetzliche Einführung der Amtszeitbeschränkung auch für Nebenämter	6. 6.1971	-	25,7	SB 112748 St 28952				
34		Herabsetzung des Stimmrechtsalters auf 18 Jahre	24. 9.1972	V	32,8	SB 117882 St 38619 Ja 18155 Nein 19763 U 657	4. 6.1972	A	19	SB 116822 St 22243 Ja 17390 Nein 4494 U 359
35		Erhöhung der Landratsmandatzahl auf 90	20. 5.1973	V	33,6	SB 119829 St 40314 Ja 11325 Nein 27454 U 1386				
36	§ 48/49	Neuregelung des Verfahrens zur Revision der Staatsverfassung	20.10.1974	A	67,5	SB 123728 St 83571 Ja 58063 Nein 13527 U 10531				